

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Standardsoftware

- 1. Gegenstand des Vertrages**
 - 1.1. Diese Bedingungen gelten für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung.
 - 1.2. Wird die Bestellung vom Auftragnehmer abweichend von den Bedingungen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG, wenn die SCHWEIZER ELECTRONIC AG den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG gelten insofern nur, wenn sie von SCHWEIZER ELECTRONIC AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2. Definitionen**
 - 2.1. „Nutzungsrecht“ im Sinne dieser Bedingungen sind Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie das Recht, die Standardsoftware weiter zu entwickeln.
 - 2.2. „Auftraggeber“ ist die SCHWEIZER ELECTRONIC AG.
- 3. Bestellung und Bestätigung**
 - 3.1. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
 - 3.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer SCHWEIZER ELECTRONIC AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SCHWEIZER ELECTRONIC AG.
- 4. Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung**
 - 4.1. Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von der SCHWEIZER ELECTRONIC AG nach Bedarf vervielfältigt werden.
 - 4.2. Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an die SCHWEIZER ELECTRONIC AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.
 - 4.3. Der Auftragnehmer macht die SCHWEIZER ELECTRONIC AG unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.
- 5. Liefer-/Leistungszeit**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SCHWEIZER ELECTRONIC AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 6. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Eigentumsübergang**
 - 6.1. Erfüllungsort für die Lieferung der Standardsoftware ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.
 - 6.2. Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie am Erfüllungsort eingegangen ist und die SCHWEIZER ELECTRONIC AG Funktionstests erfolgreich abgeschlossen hat. Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG wird die Funktionstests innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Standardsoftware durchführen.
 - 6.3. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum und Gefahr auf die SCHWEIZER ELECTRONIC AG über.
- 7. Nutzungsrechte**
 - 7.1. Der Auftragnehmer gewährt der SCHWEIZER ELECTRONIC AG das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen.
 - 7.2. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 umfasst das Recht zur Vermietung innerhalb des Konzerns der SCHWEIZER ELECTRONIC AG, wobei die mietende Gesellschaft des Konzerns der SCHWEIZER ELECTRONIC AG wiederum zur Untervermietung an eine andere Gesellschaft des Konzerns der SCHWEIZER ELECTRONIC AG berechtigt ist. Die Vermietung erfolgt dabei stets nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens.
 - 7.3. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 umfasst ferner das Recht, die Standardsoftware Unternehmen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) zur Verfügung zu stellen.
 - 7.4. Ferner umfasst das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 das Recht, die Standardsoftware über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden. Diese Art der Softwareinstallation erfolgt dabei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens.
 - 7.5. Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releases der Standardsoftware.
 - 7.6. Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
 - 7.7. Ist die SCHWEIZER ELECTRONIC AG zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.
 - 7.8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.
- 8. Vergütung, Preise und Rechnungslegung**
 - 8.1. Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird fällig, nachdem der Auftragnehmer seine Lieferpflichten erfüllt hat (Ziffer 6.2) und der SCHWEIZER ELECTRONIC AG eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.
 - 8.2. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
 - 8.3. Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Schrift- oder Textform an die SCHWEIZER ELECTRONIC AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 9. Gewährleistung**
 - 9.1. Der Auftragnehmer verschafft der SCHWEIZER ELECTRONIC AG die Standardsoftware frei von Rechts- und Sachmängeln.
 - 9.2. Der SCHWEIZER ELECTRONIC AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.
 - 9.3. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Wird die Standardsoftware ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem.
 - 9.4. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 10. Mängelrüge**

Bei der Lieferung von Standardsoftware, die die SCHWEIZER ELECTRONIC AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Standardsoftware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 5 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

- 11. Schutzrechtsverletzung**
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SCHWEIZER ELECTRONIC AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die SCHWEIZER ELECTRONIC AG auch sonst schadlos zu halten.
- 12. Haftung**
- Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- 13. Versicherungen**
- Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten, die auch Schäden aus der Herstellung und Lieferung von Software umfasst. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der SCHWEIZER ELECTRONIC AG auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit der SCHWEIZER ELECTRONIC AG abzustimmen.
- 14. Abtretungsverbot und Aufrechnung**
- 14.1.** Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.
- 14.2.** Gegen Forderungen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit der SCHWEIZER ELECTRONIC AG kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 15.2.** Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 16. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes 15 und den Regelungen des Abschnittes 16 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 16 vor.
- 15.3.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG zu gewähren, die Kenntnis von vertraulichen Informationen zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages benötigen und sich zuvor in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer der SCHWEIZER ELECTRONIC AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 15.4.** Alle Informationen bleiben Eigentum der SCHWEIZER ELECTRONIC AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 15.5.** Die von der SCHWEIZER ELECTRONIC AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an die SCHWEIZER ELECTRONIC AG zurück zu geben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.
- 15.6.** Der Auftragnehmer unterrichtet die SCHWEIZER ELECTRONIC AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.
- 15.7.** Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer innerhalb einer gesetzlich angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 15.8.** Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 16. Datenschutz und Datensicherheit; Auftragsdatenverarbeitung**
- Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Bestellprozesses oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung Zugriff auf personenbezogene Daten der SCHWEIZER ELECTRONIC AG oder anderer Konzerngesellschaften der SCHWEIZER ELECTRONIC AG bekommt oder solche Daten verwendet, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes 16.
- 16.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 16 zu gewährleisten und zu überwachen.
- 16.2.** Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für den Auftraggeber nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmer aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.
- Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).
- Personenbezogene Daten im Sinne dieser AGB sind auch solche personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmer bedient.
- Der Auftraggeber bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin Eigentümer und „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers erstellen.
- Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- Die Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers aus der Bestellung und diesem Abschnitt 16 können auch durch eine andere vom Auftraggeber beauftragte Person wahrgenommen werden.
- Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 16.3.** Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für den Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 16.4.** Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. Insbesondere stellt der Auftragnehmer entsprechende Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen sicher. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene perso-

nenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden

- die Daten des Auftraggebers,
- die Daten des Auftragnehmers und
- die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann auf Anforderung des Auftraggebers schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung einhält. Sind in der Bestellung zeitliche Abstände bestimmt, in denen der Nachweis zu erbringen ist, ist der Nachweis zusätzlich zu der Regelung des vorhergehenden Satzes auch regelmäßig in diesen Abständen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis jeweils so zu erbringen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils eine schriftliche Dokumentation übergibt, in der die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne dieser Ziffer 16.4 im Einzelnen so beschrieben sind, dass der Auftraggeber den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der mit dem Auftraggeber abgestimmten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 16.5. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist der Auftraggeber als verantwortliche Stelle zuständig. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei dem Auftraggeber, insbesondere das Auskunftsrecht, geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 16.6. Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4 f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.

Weitere Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 4 BDSG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er die Weisungen des Auftraggebers an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des Auftraggebers oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem vom Auftraggeber benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.

- 16.7. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 16 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl des Auftraggebers entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrge-

nommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung des Auftraggebers wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers gegenüber, die Erfüllung der in dieser Ziffer 16.7 Absatz 2 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 2 dieser Ziffer 16.7 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

- 16.8. Die in diesem Abschnitt 16 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an den Auftraggeber auszuhandigen oder – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an den Auftraggeber sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten nach Übergabe an den Auftraggeber beim Auftragnehmer vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

- 16.9. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den vom Auftraggeber erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem Auftraggeber zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.

- 16.10. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 16 oder gegen Weisungen des Auftraggebers. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei dem Auftraggeber liegt.

- 16.11. Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

17. Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Regelung in § 126 Abs. 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keinesfalls Anwendung.

18. Veröffentlichung und Werbung

Eine Bekanntgabe der mit der SCHWEIZER ELECTRONIC AG bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SCHWEIZER ELECTRONIC AG. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

20. Vertragssprache und anzuwendendes Recht

20.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.